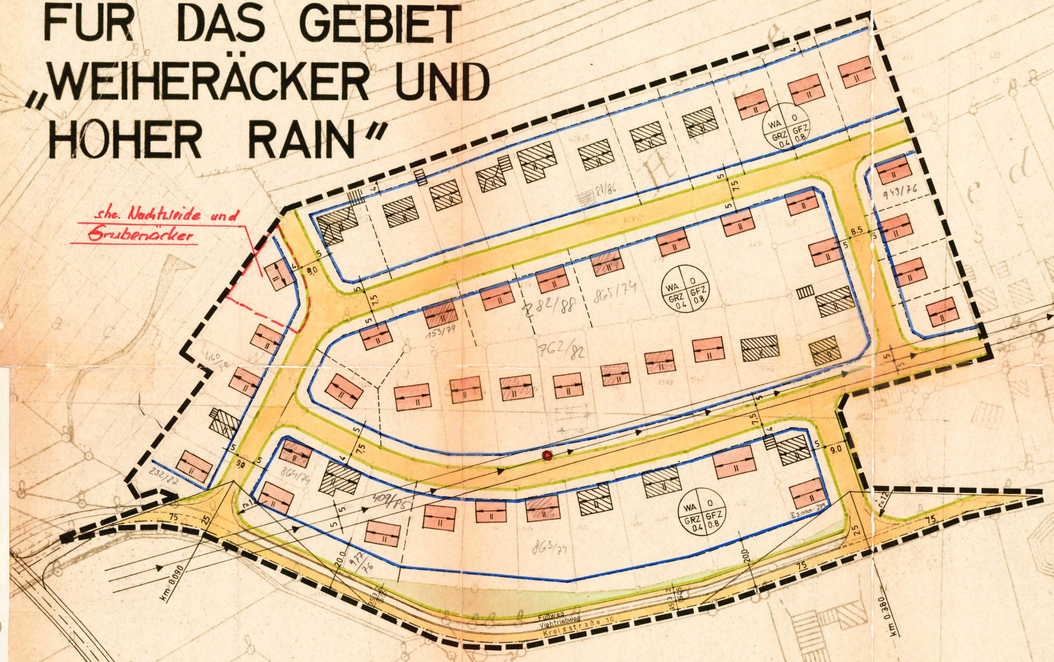
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HALDENWANG FÜR DAS GEBIET „WEIHERÄCKER UND HOHER RAIN"

M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

A) für Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie mit Verkehrsfläche
- Baugrenze
- WA Allgemeines Wohngebiet
- O Offene Bauweise
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968
- GFZ 0,8 Geschossflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968
- 7,5 Bemaßung
- Sichtfeld
- r=12 Ausrundungsradius
- Firstrichtung
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenz, Dachneigung 26° – 34°
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Trafostation
- Öffentliche Grünfläche

B) für Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 1422 Grundstücksnummern
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- geplante Gebäude

PLANFERTIGER:
LANDRATSAMT GÜNZBURG
KREISPLANUNGSSTELLE
19.8.67

GEÄNDERT AUF GRUND DES AUFLEGUNGSPLANES UND NACH DEN AUFLAGEN DES STRASSENBAUAMTES

GÜNZBURG, DEN 9.9.1971

HALDENWANG, DEN 9.9.71

1. BÜRGERMEISTER

Die Gemeinde Haldenwang erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 431) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 21. August 1969 (GVBl. Seite 236) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Günzburg vom Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25. November 1969 (GVBl. Seite 370) genehmigten

Bebauungsplan

§ 1 Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Landratsamt Günzburg - Kreisplanungsstelle - am 9.9.1971 überarbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.

§ 3 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

§ 4 Zahl der Vollgeschosse

1) Die festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.
2) Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies durch die örtlichen Geländeverhältnisse bedingt ist und das beabsichtigte Straßen- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 5 Gestaltung der Gebäude und der Dächer

1) Bei Hauptgebäuden muß, vorbehaltlich des Abs. 2, die Dachneigung zwischen 26 und 34° liegen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
2) Bei Hanglage darf bei einem Vollgeschoß die Traufhöhe nicht mehr als 3,70 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche liegen. Für jedes weitere Vollgeschoß - jedoch nicht ausgebautes Dachgeschoß - erhöht sich das Maß um 2,75 m.
3) Die Garagen sind mit sonstigen Nebengebäuden zusammenzubauen und müssen hinter der vorderen Baugrenze errichtet werden.
4) Bei beiderseitigen Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
Bei Hanglage sind die Garagen und Nebengebäude an das Hauptgebäude anzubauen, wenn der Fußboden talseits mehr als 1,10 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche liegt.

§ 6 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen (einschließlich eines Sockels) darf 1,30 m nicht übersteigen.

§ 7 Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an der Erschließungsstraßeneinmündung dürfen neue Hochbauten, außer Zäunen, nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und Ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Gefertigt: Günzburg, den 9.9.1971
Landratsamt
Kreisplanungsstelle
i.A.
(Strobel)
Techn. Kreisamtmann

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG vom 12.10.62 bis 13.11.62 im Amtszimmer der Gemeinde Haldenwang öffentlich ausgelegt.

Haldenwang, den 1.6.72
Bürgermeister

Die Gemeinde Haldenwang hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.5.72 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Haldenwang, den 1.6.72
Bürgermeister

Das Landratsamt Günzburg hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom – 8. Aug. 1972 Nr. IV A 610-7/4 gemäß § 11 des BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25. November 1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Günzburg, den – 8. Aug. 1972
(Dr. Simnacher)
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 14.08.1972 bis 04.09.1972 im Amtszimmer der Gemeinde Haldenwang gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14.08.1972 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 des BBauG rechtsverbindlich.

Haldenwang, den
Bürgermeister

Gemeinde Haldenwang
Bebauungsplan für das Gebiet
Weiheräcker und Hoher Rain